

**Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes, in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler in öffentlicher Sitzung am 19. Juli 2021 folgende Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.04.2016, beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2006 wird durch die beigefügte Neufassung ersetzt.

Artikel 2

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 19. Juli 2021

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

Gebührenverzeichnis
(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung
vom 12.12.2006 in der Fassung vom 19.07.2021)

Vorbemerkungen:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (..../Stunde) wird je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter. Gebühren nach Zeitaufwand sowie Wertgebühren (5 v.T. der...) mit einem Betrag von unter 100 Euro werden auf volle 10 Cent, Gebühren in Höhe von mehr als 100 Euro auf volle Euro abgerundet: Gebühren für allgemeine öffentliche Leistungen nach Ziffer 1 werden erhoben, wenn weder in diesem Gebührenverzeichnis noch in anderen Gesetzen anderweitige Regelungen getroffen wurden. Sofern bei der öffentlichen Leistung andere Stellen innerhalb und außerhalb des Gemeindeverwaltungsverbandes beteiligt sind, erhöht sich die Gebühr um deren Aufwand. Hierzu gehören insbesondere Auslagen für Sachverständige.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Archivauskünfte mit Aushändigung oder Übersendung der Akten - sonstige öffentliche Leistungen, die auf Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden - Negativentscheidungen (wie zum Beispiel: Ablehnung, Versagung, Verweigerung, Widerruf, Rücknahme)	63,60 €/Std.
2	Bauordnungsrecht Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden (Ifd.Nr. 2.2.1 und 2.7.3) ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	100,00 € – 3.000,00 €
2.2	Baugenehmigung, Abbruch	---
2.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	---
a)	Baugenehmigung gem. § 58 LBO	6,5% der Baukosten (mind. 100,00 €)
b)	Baugenehmigung nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 52 LBO	5,5% der Baukosten (mind. 100,00 €)
	Die Gebühren nach Buchstaben a) + b) erhöhen sich bei bereits vor Erteilung der Baugenehmigung begonnenen oder genutzten Vorhaben bis zum Doppelten.	
2.2.2	Zuschlag bei nicht vollständigen Unterlagen	50,00 € – 500,00 €
2.2.3	Wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	100,00 € – 3.000,00 €
2.2.4	Werbeanlagen	50,00 € – 1.000,00 €
2.3	Kenntnisgabeverfahren	---
2.3.1	Beratung im Kenntnisgabeverfahren (ab 30 Minuten)	60,00 €/Stunde
2.3.2	Untersagung Baubeginn	50,00 € – 200,00 €
2.3.3	Ablehnung Antrag Untersagung Baubeginn	50,00 € – 200,00 €
2.4	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen und Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO	50,00 € – 10.000,00 €

2.5	Verlängerungen von Nr. 2.1 und 2.2	¼ von Nr. 2.1 und 2.2 (mind. 50,00 €, höchst. 3.000,00 €)
2.6	Bearbeitung Baulasten	50,00 € – 200,00 €
2.7	Abnahmen	---
2.7.1	Abnahme Fliegende Bauten	50,00 €/Stunde
2.7.2	Baukontrolle ohne Abnahme	50,00 €/Stunde
2.7.3	Rohbauabnahme / Schlussabnahme (bis 2 Abnahmen)	1.v.T. der Baukosten (mind. 50,00 €)
2.7.4	Je weitere Abnahme und vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	50,00 € – 1.000,00 €
2.8	Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchverfügung	50,00 € – 500,00 €
2.9	Sonstige Anordnungen im Bauordnungsrecht	50,00 € – 500,00 €
2.10	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	300,00 € – 2.000,00 €
2.11	Brandschutz	---
2.11.1	Brandverhütungsschau / Nachschau	60,00 €/Stunde
2.12.1	Anordnungen / Auflagen im Brandschutz	50,00 € – 500,00 €
3	Denkmalschutz	
3.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	100,00 € – 1.000,00 €
3.2	Steuerbescheinigungen	---
3.2.1	bis 25.000 €	100 €
3.2.2	bis 50.000 €	200 €
3.2.3	je weitere (angefangene) 50.000 €	150 €
3.3	Anordnungen im Denkmalschutz	50,00 € – 1.000,00 €
4	Namensänderungen	
4.1	Änderung von Vor- oder Nachnamen	415,80 €/Fall
5	Feiertagsrecht	
5.1	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	56,20 €/Std.
6	Gaststättenrecht	
6.1	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	
6.1.a	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis	
6.1.a1	Schank- und Speisewirtschaften ohne besondere Betriebseigentümlichkeiten, mit Beherbergungsbetrieb oder als Bewirtungseinrichtung im Nebenbetrieb	466,60 €/Fall
6.1.a2	sonstige Betriebsarten bzw. bei Vorliegen besonderer Betriebseigentümlichkeiten	469,00 € - 3.914,00 €
6.1.b	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	140,40 €/Fall
6.1.c	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis je nach Dauer in Monaten	37,30 €/Monat
6.2	Erweiterung/Änderung der Gaststättenerlaubnis	55,10 €/Std.
6.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	57,20 €/Std.
6.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	
6.4.1	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis	
6.4.1.a	in Zusammenhang mit einer gleichzeitig erteilter Gaststättenerlaubnis	110,30 €/Fall
6.4.1.b	bei nicht gleichzeitiger Gaststättenerlaubnis	165,50 €/Fall
6.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	
6.5.1	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung, regelmäßig	244,40 €/Fall
6.5.2	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	61,10 €/Std.
6.5.3	Verlängerung der Sperrzeit	61,10 €/Std.
6.6	sonstige Leistung im Gaststättenrecht unter anderem:	63,20 €/Std.
	- Schließungsanordnung Beratung, Auskunft und Stellungnahme	
	- Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	
	- Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	

- Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)
- Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)
- Rücknahme oder Widerruf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis
- Amtshandlung gemäß § 22 GastG, insbesondere die Durchführung einer Nachschau

7 Gewerbesachen

7.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO / § 41 LGlüG)	55,50 € zzgl. 5,50 €/m ²
7.2	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	61,10 €/Std.
7.3	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	256,10 €/Fall
7.4	Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	
7.4.a	erstmalig	128,00 €/Fall
7.4.b	Wiederholungsprüfung	48,00 €/Fall
7.4.c	Untersagung der Beschäftigung in einem Bewachungsunternehmen (§ 34 Abs. 4 GewO)	61,70 €/Std.
7.5	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten (§ 64 ff. GewO)	55,10 €/Std.
7.6	Ablehnung, Änderung und Aufhebung der Festsetzung oder nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen gem. § 69 a GewO	61,70 €/Std.
7.7	Reisegewerbekarte	
7.7.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO sowie § 1 Ausl-ReiseGewV)	
7.7.1.1	Befristete Reisegewerbekarte für bis zu 2 Jahre	149,30 €/Fall
7.7.1.2	Reisegewerbekarte mit einer Gültigkeit ab 3 Jahre	248,80 €/Fall
7.7.2	Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerbekarte	96,00 €/Fall
7.7.3	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	64,00 €/Fall
7.8	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	
7.8.1	Untersagung	628,20 €/Fall
7.8.2	Bearbeitung eines Antrages auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes (§35 Abs. 4 Satz 2 GewO)	
7.8.2.a	ohne Prüfung der Verkürzung der Jahresfrist	282,60 €/Fall
7.8.2.b	mit Prüfung der Verkürzung der Jahresfrist	376,90 €/Fall
7.9	Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	62,80 €/Std.
	unter anderem:	
	- Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	
	- Änderungen beim Betrieb einer Privatkrankenanstalt	
7.10	Handwerksrecht	
7.10.1	Untersagung eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 HWO)	488,80 €/Fall
7.11	Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse	62,80 €/Std.
7.12	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 NR. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG) z.B. für Musikschule, Privatmusikerzieher	57,20 €/Std.

8 Waffenrecht

8.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
8.1.1	grüne Waffenbesitzkarte	69,30 €/Fall
8.1.2	gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen gem. § 14 Abs. 4 WaffG	69,30 €/Fall
8.1.3	rote Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler gem. § 17 WaffG	256,10 €/Fall
8.1.4	gemeinsame Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 2 S. 1 WaffG Diese Gebühr wird zusätzlich zu der o. g. Gebühr erhoben!	48,00 €/Person
8.2	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	
8.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	
8.2.1.a	erste Eintragung pro Antrag	42,70 €/Eintrag
8.2.1.b	Eintrag einer weiteren Erwerbsberechtigung (pro Antrag)	21,30 €/Eintrag
8.2.2	Eintragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenteiles in eine Waffenbesitzkarte	
8.2.2.a	erste Eintragung pro Antrag	26,20 €/Fall
8.2.2.b	jede weitere Austragung (pro Antrag)	10,40 €/Fall

8.2.3	Eintrag eines Blockiersystems in eine WBK	21,30 €/Fall
8.2.4	Austragung einer Waffe, eines wesentlichen Waffenteiles oder Blockiersystems aus einer Waffenbesitzkarte	
8.2.4.a	erste Austragung pro Antrag/Anzeige	26,20 €/Fall
8.2.4.b	Jede weitere Austragung (pro Antrag/Anzeige)	10,40 €/Fall
8.2.5	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb gem. § 10 Abs. 3 WaffG	
8.2.5.a	bei gleichzeitiger Eintragung der zugehörigen Waffe in die WBK	10,60 €/Fall
8.2.5.b	unabhängig von Eintragung der zugehörigen Waffe in die WBK	26,60 €/Fall
8.3	Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern	63,10 €/Std.
8.4	Wechsel des Waffenverantwortlichen eines Vereins (bereits WBK-Inhaber) gem. § 10 Abs. 2 S. 4 WaffG	52,70 €/Fall
8.5	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines gem. § 10 Abs. 3 S. 2 WaffG	63,70 €/Fall
8.6	Ausstellung eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	189,80 €/Fall
8.6.1	Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WaffG	63,70 €/Fall
8.6.2	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines gem. § 10 Abs. 4 WaffG	96,00 €/Fall
8.6.3	Zustimmung zum Führen von Waffen durch Wachpersonen gemäß § 28 Abs. 3 WaffG	61,70 €/Std.
8.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	64,00 €/Fall
8.8	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG) Erteilen einer Erlaubnis/Zustimmung nach §§ 29-33 WaffG (Verbringen, Ausfuhr, Einfuhr, Mitnahme etc. von Waffen und Munition in den/durch den/aus dem Geltungsbereich des WaffG) unter anderem: - Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtigen Munition in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes - Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der EG - Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat der EG durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG - Einwilligung zum Mitbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EG ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	95,70 €/Fall
8.9	Feuerwaffenpass	
8.9.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 WaffG	69,30 €/Fall
8.9.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses gem. § 32 Abs. 1 WaffG	32,00 €/Fall
8.9.3	Eintragung/Austragung und sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	
8.9.3.a	Erste Eintragung/Änderung pro Antrag	26,60 €/Fall
8.9.3.b	je weiterer Fall (pro Antrag) oder wenn die Eintragung in Verbindung mit Ziffer 9.9.1 erfolgt	10,60 €/Fall
8.9.4	Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, Waffenverbot sowie die Ablehnung/Versagung/Verweigerung einer beantragten Leistung	63,10 €/Std.
8.10	Schießstätten	
8.10.1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten gem. § 10 Abs. 5 WaffG	63,10 €/Std.
8.10.2	Überprüfung von Schießstätten gem. § 12 a WaffV zzgl. Kosten für den Sachverständigen	63,10 €/Std.

8.11	Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte oder wesentlichen Änderung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte	63,10 €/Std.
8.12	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG (sofern bei einer unangekündigten Kontrolle der oder die Pflichtige nicht angetroffen wird, werden hierfür keine Gebühren erhoben)	64,00 €/Std.
8.13	Überprüfungen nach § 4 Abs. 3 oder 4 WaffG (Wiederholungsprüfungen zur Zuverlässigkeit, persönlichen	63,90 €/Std.
8.14	Ausnahme von Erlaubnispflichten, Erteilung von Ausnahmegewilligungen, Zustimmungen und andere Erlaubnisse und Gestattungen weiteren Maßnahmen (u.a. § 46 WaffG) sowie Anordnungen nach dem WaffG	63,10 €/Std.
9	Öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
9.1	Befähigung nach § 20 Sprengstoffgesetz	128,00 €/Fall
9.2	Verlängerung des Befähigungsscheins nach § 20 Sprengstoffgesetz	64,00 €/Fall
9.3	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Sprengstoffgesetz	64,00 €/Fall
9.4	Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	128,00 €/Fall
9.5	Verlängerung der Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	64,00 €/Fall
9.6	Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	61,80 €/Std.
9.7	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz unter anderem:	63,10 €/Std.
	- Maßnahmen gemäß § 31 SprengG (Auskunft, Nachschau)	
	- Wiederholte Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung, sofern nicht Teil der vorgenannten Leistungen gem. Ziffer 8.1 - 8.6	
	- Untersagungen nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 od. 4 und nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	
	- Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	
	- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, sofern nicht Teil der vorgenannten Leistungen gemäß Ziffer 8.1 - 8.6	
	- Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, sowie die Ablehnung/Versagung/Verweigerung einer beantragten Leistung	
10	Fotokopien und Ausdrücke	
10.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
10.1.a	für die erste Seite	3,10 €
10.1.b	für jede weitere Seite A4 sw	0,80 €
10.1.c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	1,30 €
11	Rechtsbehelfe	63,00 €/Std.
	(Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
	- wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	
	- und bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	
12	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	
12.1	Information über die Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG oder Zurücknahme eines Antrags aufgrund einer Kosteninformation nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
12.2	Auskünfte	

12.2.a	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
	Anmerkung: Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	
12.2.b	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	14,00 € - 150,00 €
12.2.c	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	100,00 € - 222,00 €
12.3	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
12.3.a	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	6,00 € - 100,00 €
12.3.b	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	100,00 € - 190,00 €
12.4	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	19,00 € - 655,00 €

Anmerkung zu Nummern 12.2 bis 12.4:

Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.